



**Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-
Pflicht für ein Vorhaben der PROCERAM GmbH & Co. KG in
Mönchengladbach**

**Antrag der PROCERAM GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 15.12.2022

Az.: 53.04-0017027-0001-G4-0068/21

Die PROCERAM GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.09.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen auf dem Betriebsgelände an der Grunewaldstraße 59 in 41066 Mönchengladbach gestellt.

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen mit einer Produktionskapazität von 31,5 Tonnen pro Tag (t/d) bestehend aus

- Betriebseinheit 01: Flüssig- und Feststofflager (Halle 4)
- Betriebseinheit 02: Produktionsanlage (Halle 4)
- Betriebseinheit 03: Produktionsanlage („Technikum“ in Halle 8) •
- Betriebseinheit 04: Ausgangslager (Halle 4).

Bei der beantragten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Füllstoffen der PROCERAM GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 1a.) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 4.2 des UVPG.

Gemäß § 7 (1) des UVPG führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch, wenn das Neuvorhaben in Anlage 1, Spalte 2, mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen



haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragte Neuerrichtung der Anlage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) des UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die PROCERAM GmbH & Co. KG hat gemeinsam mit ihrem Forschungspartner, dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energie-Technik UMSICHT, neue Produkte und Systeme im Bereich Wärmedämmung, funktionelle Gebäudifarben und Brandschutz entwickelt. Im Zuge dessen hat die PROCERAM GmbH & Co. KG eine Anlage im Technikumsmaßstab zur Herstellung von funktionalen Füllstoffen für Fassadenfarben und für bauchemische Produkte in der zuvor von der Tiefdruck Schwann-Bagel GmbH & Co. KG genutzten Halle 8 auf dem Grundstück Grunewaldstraße 59 in 41066 Mönchengladbach errichtet und betrieben. Diese soll mit dem vorliegenden Antrag neben der Errichtung und dem Betrieb einer maßstabsgrößeren Anlage ins Immissionsschutzrecht überführt werden.

Es werden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine weiteren Flächen beansprucht. Das Betriebsgelände ist bereits vollständig versiegelt und unterlag im Rahmen der vorausgegangenen Nutzung bereits industriellen Zwecken. Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht nachteilig belastet.

Entstehende luftgetragene Emissionen werden über insg. drei Emissionsquellen atmosphärisch abgeleitet. Der anlagenbezogene Emissionsmassenstrom liegt unterhalb der heranzuziehenden Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Entsprechend der Vorgaben nach Nr. 4.1 der TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Luftverunreinigungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die Auswirkungen in Bezug auf Schallemissionen wurden im Rahmen einer Prognose berechnet. Vorliegend werden die Beurteilungspegel der gesamten Anlage prognostiziert, die die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 13 dB und zur Nachtzeit um mindestens 10 dB unterschreiten. Damit befinden sich die Immissionsorte gem. Ziffer 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.



